



## **Erlass über die Einrichtung eines Wissenschaftlichen Beirats für Natürlichen Klimaschutz (WBNK)**

vom 05.02.2024

### **§ 1 Beirat**

Zur dauerhaften Beratung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) zu Fragen des Natürlichen Klimaschutzes wird ein Wissenschaftlicher Beirat für Natürlichen Klimaschutz (Beirat) beim BMUV gebildet. Die Beratung umfasst den Erhalt, die Stärkung und die Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Ökosysteme, um die Klimaschutzziele nach § 3a des Bundes-Klimaschutzgesetzes zu erreichen und zum Biodiversitätserhalt beizutragen. Der Beirat ist nur an den durch diesen Erlass begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig.

### **§ 2 Mitglieder**

- (1) Der Beirat besteht in der Regel aus 16 Mitgliedern. In ihm sollen die Fachgebiete vertreten sein, die für die sachverständige Beratung des BMUV in den in § 1 genannten Angelegenheiten erforderlich sind. Die Ausgewogenheit der Besetzung und Breite der Perspektive entsprechend der verschiedenen Handlungsfelder des Natürlichen Klimaschutzes soll sichergestellt sein. Die Zusammensetzung des Beirats kann bei Bedarf angepasst werden.
- (2) Das BMUV beruft die Mitglieder des Beirates in der Regel für die Dauer von drei Kalenderjahren. Eine Wiederberufung in unmittelbarer Folge soll grundsätzlich nur bis zu einer Gesamtberufungsdauer von sechs Jahren erfolgen, sofern nicht im Einzelfall aus Gründen der Kontinuität eine Verlängerung erforderlich ist.
- (3) Die Mitglieder des Beirats dürfen weder der Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch dem öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts, es sei denn als Hochschullehrer\*in oder als Mitarbeiter\*in eines wissenschaftlichen Instituts, angehören. Sie dürfen ferner nicht Repräsentant\*in eines Wirtschaftsverbandes oder einer Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen; sie dürfen auch nicht während des letzten Jahres vor der Berufung zum Mitglied des Beirats eine derartige Stellung innegehabt haben.
- (4) Die Mitglieder können jederzeit schriftlich dem BMUV gegenüber ihr Ausscheiden aus dem Beirat erklären. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen. Wiederberufung ist möglich.

- (5) Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein persönliches Ehrenamt, das keine Vertretung zulässt. Die Mitglieder des Beirates sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie respektieren die fachliche Meinung anderer Mitglieder und wahren die Regeln eines wissenschaftlichen Diskurses.
- (6) Die Mitglieder des Beirates werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vom BMUV auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zur Wahrung der Vertraulichkeit der Sitzungen verpflichtet.

### **§ 3 Vorsitz**

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei gleichberechtigte Vorsitzende in der Regel für drei Kalenderjahre. Die Amtszeit der Vorsitzenden soll in unmittelbarer Folge die Dauer von sechs Jahren im Regelfall nicht überschreiten.
- (2) Stimmberechtigt für die Wahl der Vorsitzenden sind ausschließlich die Mitglieder des Beirates. Die Vorsitzenden werden in separaten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Beirates auf sich vereinen kann. Die Abstimmung erfolgt geheim, soweit dies von mindestens einem Mitglied des Beirates gewünscht wird.
- (3) Die Vorsitzenden koordinieren die Arbeit des Beirats und repräsentieren ihn nach außen.
- (4) Ist der Vorsitz vakant, wird unmittelbar ein neuer Vorsitz entsprechend Absatz 1 gewählt. Bis zur Bestimmung des neuen Vorsitzes übernimmt das BMUV kommissarisch die Leitung der Sitzung. Während dieser Zeit fasst der Beirat keine inhaltlichen Beschlüsse.

### **§ 4 Beratungsergebnisse**

- (1) Der Beirat erstellt als Ergebnis seiner Beratungen Gutachten, Empfehlungen oder Stellungnahmen, die an das BMUV gerichtet sind.
- (2) Vertritt eine Minderheit bei der Abfassung der Beratungsergebnisse zu einzelnen Fragen eine abweichende Auffassung, so hat sie die Möglichkeit, diese in den Gutachten zum Ausdruck zu bringen.
- (3) Die Beratungsergebnisse werden in der Regel vom Beirat veröffentlicht.

### **§ 5 Geschäftsordnung**

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des BMUV.

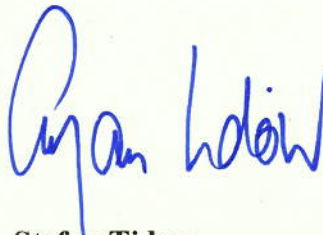
### **§ 6 Geschäftsstelle**

Der Beirat wird bei der Durchführung seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt.

## § 7 Abfindung und Kosten

- (1) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Beirates erhalten auf Antrag Abfindungen, insbesondere Reisekostenvergütung und Sitzungsentschädigung, nach den Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes.
- (3) Die Kosten des Beirates trägt der Bund.

Berlin, 5. Februar 2024



**Stefan Tidow**

Staatssekretär

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz